

Botschaft des Gemeindevorstandes Sils/Segl zur Gemeindeversammlung von Freitag, 17. März 2017

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016

An der Gemeindeversammlung wird jeweils das Beschlussprotokoll verlesen. Die ausführliche Fassung kann zu den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

2. Einräumung einer Sondernutzungskonzession an die Repower AG zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden

Die Repower AG fungiert in Sils (wie im überwiegenden Teil der Region) seit langem als Netzbetreiberin des Stromverteilnetzes im Auftrag der Gemeinde. Sie ist gleichzeitig Eigentümerin des Netzes. Grundsätzlich steht dem Netzeigentümer das Recht zu, sein Netz auch als Konzessionär zu betreiben, solange er für eine sichere und effiziente Stromversorgung Gewähr bietet, wie das Bundesgericht in einem Urteil vom 16.7.2014 entschied. Der Gemeinde bleibt also für die Wahl der Person des Konzessionärs an sich keine Entscheidungsfreiheit. Für die Durchleitung von Elektrizität über öffentlichen Grund wie den Bau, Betrieb und Unterhalt des Verteilnetzes wird dem Netzbetreiber als rechtliche Grundlage für sein Tun eine Konzession eingeräumt. In dieser werden die Pflichten im Einzelnen geregelt.

Mit dem revidierten Eidgenössischen Stromversorgungsgesetz (StromVG) wurden einige Parameter für die Stromversorgung in der Schweiz, namentlich auch deren Finanzierung, schon vor einigen Jahren neu gesetzt. Die Gemeinde Sils hat bis jetzt die Neuerungen in der Konzession noch nicht nachvollzogen und verfügt nur über einen veralteten Konzessionsvertrag mit der Rechtsvorgängerin der Repower, der AG Bündner Kraftwerke, aus dem Jahr 1987. Nachdem sich die entsprechende Neuausarbeitung eines Konzessionsvertrages infolge einiger Anpassungswünsche seitens der Gemeinde (insbes. Streichung des Haftungsausschlusses der Repower für leichte Fahrlässigkeit) verzögerte, liegt nun eine den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vereinbarung zur Genehmigung vor.

Der Gemeindevorstand ersucht Sie um Ermächtigung zur Einräumung der Konzession, damit für die Stromverteilung in der Gemeinde eine den aktuellen gesetzlichen Verhältnissen entsprechende vertragliche Grundlage gegeben ist.

3. Erlass gesetzliche Grundlage zur Belastung "Abgabe zur Sondernutzung von öffentlichen Grund und Boden" durch Stromnetzbetreiber (Gesetz über die Abgabe zur Sondernutzung von öffentlichem Grund & Boden)

Das zum vorangehenden Traktandum erwähnte revidierte StromVG verlangt, dass das Netznutzungsentgelt - einschliesslich Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen in diesem Zusammenhang - von den Endverbrauchern getragen werden bzw. diesen überwältzt werden (Art. 14 Abs. 2 StromVG). Deshalb figuriert auf den Stromrechnungen eine entsprechende Position "*Abgaben Gemeinde Nutzung von öffentlichem Grund*". Wie das kantonale Amt für Energie und die Repower AG aufgrund einer (einen anderen Kanton betreffenden) gerichtlichen Beurteilung aufmerksam machten, haben die Gemeinden die von ihnen bzw. ihrem Netzbetreiber erhobene Abgabe in einer kommunalen gesetzlichen Bestimmung, die vom Gesetzgeber erlassen ist, konkret zu bestimmen, um den abgaberechtlichen Voraussetzungen Genüge zu tun.

Der Gemeindevorstand beantragt, dem hierzu vorgelegten Gesetzesentwurf zuzustimmen, womit die nötige rechtliche Grundlage zum Einzug der Abgabe gegeben ist.

4. Revision Bestattungs- und Friedhofsordnung Gemeinde Sils i.E./Segl und Verabschiedung des angepassten Gestaltungskonzeptes der Friedhöfe Sils Baselgia und Fex Crasta

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. April 2016 haben Sie zur weiteren Behandlung der Motion Durband / Kuhn eine ad hoc-Arbeitsgruppe bestehend aus Adelina Kuhn, Franziska Durband, Erika Rominger-Schmidt, Guido Locher und Felix Dietrich eingesetzt.

Die Arbeitsgruppe hat mit sogenannten «runden Tischen» die Bevölkerung einbezogen und deren Anliegen aufgenommen. In diversen Sitzungen und unter Beizug von externen Fachleuten wurde das Gestaltungskonzept überarbeitet und die Friedhofsordnung einer Revision unterzogen. Es hat zudem ein reger Austausch mit dem Gemeindevorstand stattgefunden, welcher auch eine Untersuchung des Friedhofsgrundes in Baselgia bezüglich der Eignung für Erdbestattungen in Auftrag gegeben hat. Am 28. Februar 2017 fand dann eine öffentliche Informationsveranstaltung in der offenen Kirche statt, anlässlich derer sich die interessierten Kreise direkt informieren lassen konnten.

Der Gemeindevorstand dankt der Arbeitsgruppe für die geleistete Arbeit und beantragt Ihnen, die revidierte Bestattungs- und Friedhofsordnung zu genehmigen und das angepasste Gestaltungskonzept zur Realisierung freizugeben.

5. Ermächtigung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden im Oberengadin und der Stiftung Engadiner Museum

Im Zusammenhang mit der kantonalen Gebiets- und Gemeindereform werden bekanntlich der Kreis und Regionalverband per 31. Dezember 2017 aufgelöst. Sie haben in den vergangenen Versammlungen schon diverse Leistungsvereinbarungen für überkommunale Aufgaben genehmigt, die neu geordnet wurden. Heute steht nun mit dem Engadiner Museum ein weiterer Mosaikstein auf der Traktandenliste. Nach der erfolgreich durchgeführten Sanierung in den letzten Jahren, welche in eine stimmungsvolle Eröffnung vor Beginn der Wintersaison mündete, steht das Museum nun als neues Prachtstück Gästen und Einheimischen zur Verfügung. Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung, welche der Vorstand zur Genehmigung empfiehlt, soll der Betrieb dieser Institution für die Zukunft gesichert werden.

Sils, 3. März 2017

Für den Gemeindevorstand

Der Gemeindepräsident

Weitere Unterlagen sind auf der Homepage www.sils-segl.ch aufgeschaltet oder in gedruckter Form bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.